

Mecklenburg-Schwerin
Landtagswahl am 22. Mai 1927

1	Sozialdemokratische Partei Moltmann — Schroeder — Ufch — Wehmer	1	○
2	Deutschnationale Volkspartei Dr. v. Nerzen — Westendorf — Nieschmidt — Neubeck	2	○
3	Deutschnationale Freiheitsbewegung Maertens — Schade — Boehner — Dr. Priester	3	○
4	Deutsche Volkspartei Dr. Gieseke — Walter — Krazenberg — Woß	4	○
5	Kommunistische Partei Deutschlands Warnke — Buhler — Schröder — Goldenbaum	5	○
6	Wirtschaftspartei des Mecklenb. Mittelstandes (Landesverband der Reichspartei des Deutschen Mittelstandes) Laubach — Wendelborn — Lübstorf — Bull	6	○
7	Deutsche Demokratische Partei Dr. Moeller — Schwende — Lange — Neid	7	○
8	Gruppe für Volkswohlfahrt (Mieten, Hypothetengläubiger, Sparer, Pächter usw.) Behrens — Gehrke — Jastrow — Ebel	8	○
9	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (Hitlerbewegung) Hildebrandt — Schulz — Steffens — Wichmann	9	○

MARTIN BUCHSTEINER

LANDTAGSWAHLEN IM LÄNDLICHEN RAUM

PARLAMENTARISCHE DISKUSSION, KOMMUNALE
STRUKTUREN UND LOKALE STIMMENVERTEILUNG
IN MECKLENBURG-SCHWERIN 1919 BIS 1932



QUELLEN UND STUDIEN AUS DEM
LANDESARCHIV MECKLENBURG-VORPOMMERN

Herausgegeben von Kathleen Jandausch,
Matthias Manke und René Wiese

Band 26

Martin Buchsteiner

Landtagswahlen im ländlichen Raum

Parlamentarische Diskussion, kommunale Strukturen und
lokale Stimmenverteilung in Mecklenburg-Schwerin
1919 bis 1932

BÖHLAU

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <https://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2026 Böhlau, Lindenstraße 14, D-50674 Köln, ein Imprint der Brill-Gruppe
(Koninklijke Brill BV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA;
Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland;
Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)
Koninklijke Brill BV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Schöningh,
Brill Fink, Brill mentis, Brill Wageningen Academic, Vandenhoeck & Ruprecht,
Böhlau und V&R unipress.

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf
der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: LAMV, 5.12-3/1, Nr. 9501: Einheitswahlzettel der Landtagswahl 1927 und ebd.,
Nr. 9481: Erklärung der Kandidatur Otto Turbans zum Verfassunggebenden Landtag 1919.

Umschlaggestaltung: Michael Haderer, Wien
Korrektorat: Volker Manz, Kenzingen
Satz: Integra Software Services Pvt. Ltd.
Druck: Elanders Waiblingen, Waiblingen
Printed in the EU.

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com
E-Mail: info@boehlau-verlag.com

ISBN 978-3-412-53522-3 (print)
ISBN 978-3-412-53523-0 (digital) | ISBN 978-3-412-53524-7 (eLibrary)

Inhalt

1. Gegenstand der Arbeit	7
1.1 Fragestellung und Aufbau	7
1.2 Forschungsstand und Quellenlage	12
1.2.1 Ansätze der historischen Wahlforschung	12
1.2.2 Zur Erforschung historischer Wahlen in Mecklenburg-Schwerin	24
1.2.3 Landtagswahlen in Mecklenburg-Schwerin – Bedingungen und Grenzen der Analyse	31

Teil 1: Rechtliche und organisatorische Bedingungen

2. Wahl zum Verfassunggebenden Landtag	37
2.1 Erste Wahlordnungen	37
2.2 Grundsätze der Wahlvorbereitung	43
3. Landtagswahlgesetz und Wahlordnung	53
3.1 Vorarbeiten und parlamentarische Diskussion	53
3.2 Auslegung, Diskussion und Novellierung einzelner Aspekte	63
3.2.1 Stimmzettel und Wählerliste	63
3.2.2 Stimmbezirke	69
3.2.3 Aktives und passives Wahlrecht, Wahlscheine, Wahlzeiten und Wahlämter	101
3.2.4 Verteilung der Mandate und Kosten der Wahlen	112
4. Durchführung der Wahlen und Wahlprüfung	121
4.1 Wahlausschuss und Wahlvorstände	121
4.2 Wahllokale	130
4.3 Reglementierung des Wahlkampfes	136
4.4 Wahlprüfung	141

Teil 2: Ergebnisse der Landtagswahlen 1919–1932

5. Wahlverhalten	165
5.1 Wahlbeteiligung, Nicht-Wähler*innen und ungültige Stimmen	165
5.2 Stimmenvarianz, Stamm- und Wechselwähler*innen	179
6. Partei und Region	203
6.1 Stadt und Land	203

6.2 Hochburgen und Diasporagebiete	208
6.3 In den Grenzen der Ämter	231
7. Ergebnisse der Arbeit	237
7.1 Zusammenfassung	237
7.2 Ausblick	263
Quellen- und Literaturverzeichnis	265
Abkürzungsverzeichnis	295

Tabellenanhang

Tabellenverzeichnis	299
1. Einteilung des platten Landes in Wahlkreise/Stimmbezirke	309
2. Gemeindeformen der Wahlorte	311
3. Wahlberechtigte in den Stimmbezirken	321
4. Amtshauptleute der Ämter	331
5. Wahlleiter, Wahlvorsteher und Mitglieder der Wahlausschüsse	333
6. Wahlbeteiligung, Nicht-Wähler*innen und ungültige Stimmen	341
7. Stimmvarianz in den Stimmbezirken	355
8. Wahlergebnisse der Parteien nach Gemeindeform der Wahlorte	391
9. Hochburgen und potentielle Hochburgen der Parteien nach Gemeindeform der Wahlorte	409
10. Wahlergebnisse der Parteien nach Ämtern	433
11. Mandatsverteilung	439
Personenregister	441
Ortsregister	445

1. Gegenstand der Arbeit

1.1 Fragestellung und Aufbau

Wohl seit Anfang des 17. Jahrhunderts ermöglichten Wahlen den Besitzern der landstandsfähigen Güter Mecklenburgs¹ die Partizipation an politischen Entscheidungen auf Amts-, Kreis- und Landesebene. Einzelne Bürger der Städte Mecklenburgs besaßen wahrscheinlich schon Jahrhunderte zuvor Wahlrechte.² Einheitliche Regelungen gab es allerdings weder für die Wahlen der Bürgermeister noch für die Wahlen der städtischen und ritterschaftlichen Deputierten zu den ständischen Versammlungen. Die Chance, entsprechende Regelungen Mitte des 18. Jahrhunderts im Rahmen der Verhandlungen zum Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich aufzustellen, wurde nicht ergriffen. Wahlen finden in dem Dokument, das von 1755 bis 1918 die verfassungsrechtliche Grundlage der beiden mecklenburgischen Staaten bildete, keinerlei Erwähnung.³

Die Revolution von 1848 führte allerdings kurzzeitig zur Ausweitung des nicht auf rechtlicher Grundlage, sondern auf Traditionen beruhenden Wahlrechts. Zu den Wahlen zur Frankfurter Nationalversammlung war auch in Mecklenburg jeder volljährige und selbständige Bürger aufgerufen.⁴ Den gleichen Grundsätzen folgten die Wahlen zur mecklenburgischen Abgeordnetenversammlung.⁵ Das Anfang Oktober 1849 verkündete Staatsgrundgesetz für Mecklenburg-Schwerin, das – wie der Name schon verrät – nur in diesem Landesteil galt, sah sowohl Wahlen durch alle steuerzahlenden Einwohner als auch die Wahl von Vertretern des ländlichen Grundbesitzes, der Gewerbetreibenden und der städtischen Kaufleute vor.⁶ Die Wahlen zur Abgeordnetenversammlung im Oktober 1849 und im Februar 1850 waren die ersten

1 Inwiefern dies auch für Gutsbesitzerinnen gilt, ist noch nicht geklärt. Nachgewiesen werden konnten bislang Möglichkeiten der politischen Mitbestimmung auf kommunaler Ebene, nicht aber die Beteiligung an Wahlen. Vgl. Buchsteiner: Ritterschaftliche Ämter. Zu den Wahlen der Ritter- und Landschaft vgl. auch Busch: Landesherrschaft und Stände, S. 106–119.

2 Vgl. allg. Struck: Selbstverwaltung, bes. S. 233–242; Heck, Stände, S. 101–109.

3 Für den Text vgl. Manke und Münch: Erbvergleich, S. 413–536.

4 Botzenhart: Parlamentarismus, S. 123–125. In Mecklenburg erfolgte die Wahl der Abgeordneten durch in Distrikten gewählte Wahlmänner, die wiederum für die einzelnen, insgesamt sechs Wahlkreise die Abgeordneten zur Nationalversammlung wählten. Vgl. Pogge von Strandmann: Revolution, S. 180.

5 Pogge von Strandmann: Revolution, S. 182.

6 Vgl. Staatsgrundgesetz für Mecklenburg-Schwerin vom 10. Okt. 1849, Rostock 1849; Wahlgesetz für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, Rostock 1849, veröffentlicht unter: https://www.digitale-bibliothek-mv.de/viewer/image/prevHit/rosdok_ppn599990392/1/log_0000/ [25. Jan. 2024].

und für lange Zeit zugleich letzten demokratischen Wahlen in Mecklenburg. Der Freienwalder Schiedsspruch vom September 1850 setzte den 1849 aufgehobenen Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich wieder in Kraft.⁷ Die Einführung von Wahlen, wie in den meisten Ländern Mitte des 19. Jahrhunderts auch in Mecklenburg als ein Projekt der Elite gestartet,⁸ war daran gescheitert, die alten Eliten miteinzubeziehen. Die späteren Verfassungsreformen beschränkten sich – wohl auch, weil sie nur zwischen den Ständen und den Landesherren diskutiert wurden – auf eine Ergänzung des ständischen Landtages um eine bzw. später mehrere gesellschaftliche Gruppen.⁹

Die Verfassung des Norddeutschen Bundes führte 1867 allgemeine, direkte und geheime Wahlen zum Reichstag ein.¹⁰ Damit eröffnete sie fast allen Männern Mecklenburgs schließlich doch eine Möglichkeit, in begrenztem Umfang politisch mitzuzentscheiden. Auf dem ständischen Landtag 1866 hatten Anwesende die Ratifizierung der Verfassung zu verhindern versucht und ihre Ablehnung damit begründet, dass „das Wählen zum Zwecke der Volksvertretung“ mit „dem mecklenburgischen Wesen [...] unversöhnbar“ sei und eine „Gefährdung der nötigen Achtung vor Gottes und [der] Menschen Ordnung“ mit sich bringe. Als göttliche Ordnung galt ihnen die ständische Verfassung, die obrigkeitliche und politische Rechte an den Besitz von Grund und Boden und damit an eine bestimmte Personengruppe band, während durch „Wahlen nach reiner Kopffzahl“ Entscheidungen dem „Zufall Preis“ gegeben werden würden.¹¹ Durchsetzen konnten sie sich nicht.

Anders als durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes und später die Reichsverfassung vorgesehen, verzichtete das mecklenburgische Ausführungsgesetz zur Reichstagswahl auf den Grundsatz der geheimen Wahl.¹² Um die ständische Dreiteilung des Landes zu wahren, wurde das Land so in Wahlkreise eingeteilt, dass die als Domanium bezeichneten großherzoglichen Gebiete von den Territorien der Ritterschaft und diese wiederum von denen der Landschaft getrennt blieben. Lediglich in einem der insgesamt sechs Wahlkreise, dem Wahlkreis III, gelang dies nicht.¹³ Angenommen werden darf, dass diese Einteilung zudem den Zweck verfolgte, möglichst in sich geschlossene Wählergruppen zu erzeugen und damit das Wahlergebnis nicht dem Zufall zu überlassen, sondern, die jeweiligen Abhängigkeitsverhältnisse ausnutzend, zum Ausweis bestehender Machtverhältnisse und daraus abgeleiteter Identitätskonstruktionen werden zu lassen.

7 Rakow: Revolution.

8 Vgl. dazu allg. Richter: Moderne Wahlen.

9 Vgl. John: Spannungsfeld, S. 202–256, bes. S. 244–246.

10 Verfassung des Norddeutschen Bundes. Vom 16. April 1867, in: Huber: Dokumente, S. 272–285.

11 LAMV, 5.12–3/1, Nr. 9363: Mecklenburgischer Landtag, 29. Sept. 1866, zit. nach Kasten: Herren und Knechte, S. 165.

12 Vgl. Verordnung vom 28. Nov. 1866.

13 Vgl. Aufforderung vom 29. Nov. 1866, hier Anlage A, S. 322–323.

Mit dem Inkrafttreten eines „für das ganze Bundesgebiet gültige[n] Wahlreglement [s]“¹⁴ endete 1870 dieser „mecklenburgische Sonderweg“.¹⁵ Die Einteilung der sechs Wahlkreise erfolgte nun durch die Zusammenlegung von je zwei der insgesamt zwölf Landwehrkompagniebezirke.¹⁶ Hierbei fällt die Zusammenlegung der Landwehrkompagniebezirke Hagenow und Grevesmühlen einerseits und Wismar und Schwerin andererseits auf. Aus geographischer Perspektive wäre eine Zusammenlegung von Wismar und Grevesmühlen sowie von Hagenow und Schwerin weit sinnvoller gewesen. Sie hätte auch eher dem Muster der anderen Wahlkreise entsprochen, in denen eine größere Stadt des Landes mit eher ländlich geprägten Gebieten kombiniert wurde. Mit Hagenow-Grevesmühlen wurde jedoch ein dezidiert ländlich, mit Schwerin-Wismar ein klar städtisch dominierter Wahlkreis geschaffen. Offensichtlich erfolgte auch dies aus parteipolitischem Kalkül.¹⁷

Ein Blick auf die Zahl der Einwohner*innen in den einzelnen Wahlkreisen entsprechend der Volkszählungen von 1871 und 1910 zeigt, dass auch eine gleichmäßige Verteilung der Wähler nicht gelang, vielleicht auch gar nicht beabsichtigt war. In Kauf genommen wurde damit eine ungleiche Repräsentanz der Wählerstimmen. Im Wahlkreis II z.B. vertrat der Reichstagsabgeordnete knapp 27.000 Einwohner*innen mehr als im Wahlkreis VI. Diese Ungleichheit verschärfte sich durch die Bevölkerungsentwicklung in den einzelnen Wahlkreisen z.T. erheblich. Zwischen dem IV. und VI. Wahlkreis stieg die Differenz von rund 7.000 Einwohner*innen im Jahr 1871 auf rund 56.000 im Jahr 1910. Mit dem Wachstum bzw. Schwund der Zahl der Einwohner*innen war zugleich eine Verschiebung in der Reihenfolge der mehr bzw. weniger Personen vertretenden Wahlkreise verbunden.¹⁸ Hierbei handelte es sich um ein Phänomen, das in allen Ländern des Deutschen Reiches zu beobachten war und verschiedentlich Kritik hervorrief,¹⁹ nicht aber in Mecklenburg-Schwerin.

Neben der Einteilung der Wahlkreise bot auch die Festlegung der einzelnen Wahlbezirke Möglichkeiten der Wahlbeeinflussung. Da es eine landes- oder gar reichsgesetzliche Regelung nicht gab,²⁰ oblag die Entscheidung den Ortsobrigkeiten bzw. den Wahlkommissaren der sechs Wahlkreise.²¹ In Mecklenburg-Schwerin bil-

14 Reglement vom 28. Mai 1870.

15 Kasten: Herren und Knechte, S. 165. Der Beschluss des Bundesrats ist hier irrtümlich auf das Jahr 1869 datiert.

16 Vgl. Staatskalender, 1871, T. 2, S. 189. Die Änderung der Landwehrkompagniebezirke 1879 hatte auf den Zuschnitt der Wahlkreise keinerlei Auswirkung. Vgl. Staatskalender, 1915, T. 2, S. 279–280.

17 Vgl. dazu Kasten: Herren und Knechte, S. 169, mit Verweis auf ein Schreiben des Staatsministers Bassewitz an das Ministerium des Innern vom 31. Jan. 1870.

18 Siehe Tab. 1 im Anhang.

19 Vgl. Anderson: Lehrjahre der Demokratie, S. 321–327.

20 Vgl. Pollmann: Parlamentarismus, S. 325–326; Arsenschek: Wahlfreiheit, S. 267.

21 Inwiefern die domanialen und ritterschaftlichen Ämter, die in die Organisation und Durchführung der Reichstagswahlen mit eingebunden waren, hier mitentschieden, ist noch unerforscht.

dete auf dem platten Land grundsätzlich jeder Gutsbezirk, jede Dorfgemeinde und jeder Pachthof einen Wahlbezirk. 1873 bestimmte das Ministerium des Innern, einer Kritik des Reichskanzlers folgend,²² die Zusammenlegung von Ortschaften mit weniger als 100 Einwohner*innen mit dem Nachbarort bzw. mit Nachbarorten und legte damit erstmals eine Mindestgröße der Wahlbezirke fest.²³ Die Stände widersprachen und verwiesen auf fehlende reichsgesetzliche Bestimmungen.²⁴ Die Regelung blieb denn auch eine Ausnahme. Bei den nachfolgenden Reichstagswahlen finden sich wieder mehrere Wahlbezirke mit unter 30 Wahlberechtigten.²⁵ Anders als beim Gerrymandering, das sich Anfang des 19. Jahrhunderts in den USA etablierte und Wahlbezirke so zuzuschneiden versuchte, dass die über soziodemographische Merkmale charakterisierte Wählerschaft einer Partei dominierte, zielte die deutsche Wahlkreisgeometrie auf Wahlbezirke, in denen Autoritäten durch sozialen Druck den Erfolg der Wahl zu garantieren versprochen.²⁶ Kleine Wahlbezirke schienen dies zu begünstigen.

Neben der Einteilung des Landes in Wahlkreise und Wahlbezirke boten zudem die Besetzung des Wahlvorstandes, die Festlegung und Einrichtung des Wahllokals sowie die eigenmächtige Auslegung reichsgesetzlicher Bestimmungen zu deren Öffnungszeiten, zum Zugang zu den Stimmzetteln, zur Sicherung des Wahlheimnisses oder zur Stimmenauszählung diverse Möglichkeiten, die Wahl zu beeinflussen.²⁷ Derlei Eingriffe gingen nicht nur vom Staat bzw. der lokalen Obrigkeit aus, sondern lassen sich auch auf einen „Erwartungsdruck der Gemeinde“ zurückführen. Wahlen wurden weniger als Auswahl aus einer Reihe von Bewerbern verstanden als vielmehr als symbolischer Ausweis eines kollektiven Willens bzw. einer ebensolchen Loyalitätsbekundung gegenüber der lokalen Autorität bzw. dem Kandidaten, der von dieser unterstützt wurde.²⁸ Schilderungen einzelner Wahlbeeinflussungen, die sich v.a. in der sozialdemokratischen Presse finden, vermitteln ein anschauliches Bild solcher Methoden und des damit verbundenen Verständnisses von Wahlen.²⁹

22 Vgl. Rostocker Zeitung vom 9. Dez. 1873. Im entsprechenden Beitrag wurden sämtliche bei der vorherigen Reichstagswahl eingerichteten Wahlbezirke mit unter 30 Wahlberechtigten nach Wahlkreisen und Ämtern getrennt aufgeführt. Insgesamt waren es 323 Wahlbezirke mit zwischen zehn und 23 Wahlberechtigten.

23 LAMV, 5.12–3/1, Nr. 9367: Ministerium des Innern an Wahlkommissare, 17. Dez. 1873.

24 Ebd.: Engerer Ausschuss an Großherzog, 17. Dez. 1873.

25 So Arsenschek: Wahlfreiheit, S. 267, mit Blick auf die Reichstagswahl 1912, bei der es 79 Wahlbezirke mit weniger als 25 Wählern gab, und Kasten: Herren und Knechte, S. 170, in Bezug auf die Reichstagswahl 1884, zu der 21 Wahlkreise mit weniger als 15 Wahlberechtigten gebildet wurden.

26 Anderson: Lehrjahre der Demokratie, S. 98–99.

27 Vgl. allg. Arsenschek: Wahlfreiheit, bes. S. 173–233, 254–372.

28 Anderson: Lehrjahre der Demokratie, S. 97.

29 Für eine Auswahl vgl. u.a. Kasten: Herren und Knechte, S. 169–176.

Aus diesen Erzählungen zum Ablauf der Reichstagswahlen – insbesondere auf den Gütern – schöpften sich Charakterisierungen Mecklenburgs etwa als „Sibirien des Deutschen Reiches“³⁰ und „der Mecklenburger“ als „konservativ“ und „mehr als andere am Alten“ hängend.³¹ Inwiefern diese Typisierungen als soziale Figuren³² anzusprechen sind und die Einführung demokratischer Wahlen in Mecklenburg-Schwerin, deren rechtliche Ausgestaltung und praktische Durchführung beeinflussten, soll im Rahmen der vorliegenden Arbeit für den Zeitraum von 1919 bis 1932 untersucht werden. Hierbei wird u.a. auch nach Kontinuität und Wandel staatlicher Novellierungen des durch den Landtag 1920 beschlossenen Wahlgesetzes und deren Legitimation zu fragen sein. In den Blick genommen werden zudem die einzelnen Wahlordnungen, die der Regierung die Möglichkeit boten, die Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes zu konkretisieren. Dass sie häufig genutzt wurden, um Zahl und Größe der Stimmbezirke zu ändern, verweist auf eine Kontinuität des bei den Reichstagswahlen bis 1912 in allen deutschen Staaten gängigen Verfahrens, Wahlkreise und insbesondere Wahlbezirke so einzurichten, dass der Ausgang der Wahl vorhersehbar erschien. Sie verweisen damit zugleich darauf, dass Wahlen – so die zentrale These dieser Studie – auch in der ersten Demokratie weniger als plebiszitärer Akt oder partizipatives Element denn als Instrument der Herrschaftssicherung verstanden wurden.

Dem Handeln von Landtag und Landesregierung, von einzelnen Akteuren der kommunalen Selbstverwaltung und lokalen Autoritäten, aus denen sich deren Vorstellung von Wahlen ableiten lassen, werden im Rahmen der Arbeit die Entscheidungen der Wähler*innen gegenübergestellt, die sich in den amtlichen Zählbögen bis auf die Ebene der einzelnen Stimmbezirke dokumentiert finden.³³ Anhand der Daten zur Wahlbeteiligung, zu den gültigen und ungültigen Stimmen, zur Varianz und Dominanz der Stimmenverteilung lässt sich sowohl der Einfluss der Gemeindeform und der damit in Verbindung stehenden Abhängigkeitsverhältnisse auf das Wahlergebnis bestimmen als auch eine Aussage zu Kontinuität und Wandel innerhalb der Gemeinschaft der Wähler*innen und der dort vorherrschenden Auffassung zur Bedeutung und Funktion von Wahlen formulieren. Ausgangs- und Anknüpfungspunkte bieten hier einerseits die vielfältigen geschichtswissenschaftlichen Modelle und Konzepte sozialer bzw. sozialstabiler Milieus, andererseits Erklärungsmuster, die Wahlen als *doing democracy* begreifen und in Verbindung mit politischer Emanzipation und Individualisierung bringen. Auf beide Aspekte wird zurückzukommen sein.

30 Das Sibirien des Deutschen Reiches, in: Arbeiter-Führer für beide Mecklenburg, S. 22–23.

31 Menge: Mecklenburg, S. 12.

32 Moser und Schlechtriemen: Sozialfiguren, S. 164–180.

33 Vgl. LAMV, 5.12–3/1, Nr. 9481, 9482/4, 9483, 9484, 9486, 9487, 9490, 9496, 9498/1, 9501 und Nr. 9505/1.

Die Daten zu den einzelnen Landtagswahlen lassen sich darüber hinaus auch dazu nutzen, die aus dem Kaiserreich stammenden, auf anekdotischer Evidenz beruhenden und auch zur Zeit der Weimarer Republik verschiedentlich aufgegriffenen Typisierungen des ländlichen Wählers hinsichtlich ihrer Validität zu prüfen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Wahlergebnisse einzelner Parteien einzugehen und nach deren Hochburgen und Diasporagebieten zu fragen sein. An Steffen Schoon, der „politische Traditionen“ im Sinne stabiler Reichstagswahlergebnisse zu bestimmen suchte,³⁴ anknüpfend, ließe sich auch nach Unterschieden zwischen Reichs- und Landtagswahlen fragen. Auf eine Koppelung der ermittelten Daten zu den Landtagswahlen mit weiteren statistischen Angaben, um – älteren Ansätzen der historischen Wahlforschung folgend – Erklärungen für den Ausgang der einzelnen Landtagswahlen abzuleiten oder Parteien sozialen Gruppen zuzuordnen, wird ausdrücklich verzichtet.

Der zentralen These folgend gliedert sich die Arbeit in zwei Teile. Im ersten Teil werden die Landtagswahlen aus der Perspektive der politischen Elite, insbesondere von Regierung und Opposition, und ihres Bemühens, Wahlen als Machtmittel zu gebrauchen, betrachtet. Im zweiten Teil stehen, vermittelt über die Ergebnisse der Landtagswahlen, die Wähler*innen und der Akt des Wählens als Form einer die Demokratie gleichermaßen fördernden wie zerstörenden Ermächtigung im Fokus. Zunächst aber wird in Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Ansätzen der historischen Wahlforschung der theoretische und methodische Rahmen der Arbeit abgesteckt.

1.2 Forschungsstand und Quellenlage

1.2.1 Ansätze der historischen Wahlforschung

Wahlen zielen auf Partizipation. Sie erfordern Entscheidungen und dienen der Legitimation von Handlungsoptionen. Aus historischer Perspektive können Wahlen damit in mehrfacher Hinsicht Auskunft über Kontinuität und Wandel gesellschaftlicher Entwicklungen geben. Die historische Wahlforschung in der Bundesrepublik – in der Geschichtswissenschaft der DDR waren Wahlen wohl auch aufgrund eines grundlegend anderen Verständnisses ihrer Funktion³⁵ kein eigener Untersuchungsgegenstand – fokussierte zunächst die Wahlen im Kaiserreich, denen beim Versuch, die „politisch-gesellschaftlichen Umwälzungsprozesse“ im Zuge der Industrialisie-

34 Schoon: Wählerverhalten, S. 14.

35 Vgl. Graf und Seiler: Wähler; Dies.: Klassenkampf. Vgl. auch Vogel u.a.: Wahlen in Deutschland, S. 13–17.

rung zu erklären, eine „Schlüsselrolle“ zukam.³⁶ In den 1980er Jahren trat die „Frage nach der sozialen Zusammensetzung von Hitlers Wählern“³⁷ stärker in den Vordergrund.³⁸

Leitend war jeweils die Vorstellung, Wahlen würden die Zusammensetzung des Reichstages bestimmend, „über stabile oder unstabile Regierungsverhältnisse“ entscheiden und – vermittelt „über das Medium der Parteien und politischen Verbände“ – Rückschlüsse auf „Herkunft und Umwelt, soziale und wirtschaftliche Stellung, religiöses Bekenntnis, landschaftliche Gebundenheit und viele andere Faktoren des Gemeinlebens“ der Wähler*innen erlauben. Über Wahlergebnisse lasse sich, so die Annahme, der politische Einfluss sozialer Gruppen in einer Gesellschaft bestimmen. Wahlentscheidungen zu erklären setzt, diesem Ansatz folgend, „voraus, [...] auch in großen Zügen die Struktur der Wahlbevölkerung, ihre regionale Verteilung, ihre soziale und wirtschaftliche Gliederung, ihre Konfessionszugehörigkeit, zu überschauen“.³⁹ Die historische Wahlforschung widmete sich dementsprechend zunächst den „Rahmenbedingungen“ der politischen Sozialisierung. Gefragt und gesucht wurde nach soziodemographischen Angaben wie „Geschlecht, Alter, Beruf, Klassenlage, Religion“, aber auch nach „Charakteristika der Stimmbezirke, wie Ortsgröße und Industrialisierung“.⁴⁰ Durch das Fehlen umfassender Sozial- und Wirtschaftsstatistiken, insbesondere zu den einzelnen Wahlkreisen bzw. den sie umfassenden regionalen Räumen, ließ sich die Wahlentscheidung jedoch „nur in den seltensten Fällen [...] empirisch“ erklären.⁴¹

Dieses „viel apostrophierte ‚Vermittlungsproblem‘“⁴² führte u.a. zu einer Erweiterung der zu betrachtenden Aspekte und damit der in Frage kommenden Quellen. Orientiert am französischen Soziologen André Siegfried versuchte Herbert Kühr eine Bestimmung „aller im politisch-sozialen Prozeß auftretenden Faktoren“.⁴³ Wesentlich breiter diskutiert und auch angewendet als dieser Ansatz wurden theoretische Modelle. Hierzu zählten insbesondere die Cleavage-Theorie der US-amerikanischen Politikwissenschaftler Seymour Martin Lipset und Stein Rokkan,⁴⁴ die durch den deutschen Soziologen Mario Rainer Lepsius eingeführte Kategorie des „sozial-

36 Kühne: Historische Wahlforschung, S. 39. Vgl. dazu auch Steinbach: Wahlforschung.

37 Kühne: Historische Wahlforschung, S. 39.

38 Vgl. bes. Falter: Hitlers Wähler; Falter: NSDAP.

39 Milatz: Wähler und Wahlen, S. 9, 59–60. Vgl. dazu auch Abendroth: Wahlforschung; Dietrich: Wahlforschung, S. 11.

40 Kühr: Stadt- und Landkreis Essen, S. 17–19.

41 Vgl. Steinbach: Alltagsleben und Landesgeschichte, S. 304.

42 Ebd.

43 Kühr: Parteien und Wahlen, S. 16. Siegfried fragte nach der politisch-sozialen Formung, der Sozialstruktur, der Religion und, wenig spezifisch, den Einflüssen der „Außenwelt“ auf das zu untersuchende Gebiet; vgl. Siegfried: Géographie électorale.

44 Rokkan: Analyse von Parteiensystemen; Lipset und Rokkan: Cleaves Structures.

moralischen Milieus⁴⁵ und das auf die US-amerikanischen Politikwissenschaftler Gabriel Almond und Sidney Verba zurückgehende Konzept der Civic Culture.⁴⁶ Gemeinsam ist diesen „drei Innovationsschüben“ die „Erweiterung der historischen Wahlverhaltensanalyse um kulturelle Faktoren“.⁴⁷ Während Studien, die sich an der Cleavage-Theorie orientieren, grundlegende bzw. die Gesellschaft prägende Interessenkonflikte als Erklärungsmuster für Wahlentscheidungen in den Mittelpunkt stellen,⁴⁸ fokussieren Arbeiten, die auf Lepsius zugreifen, die jeweiligen Interessengruppen, die er als „sozialmoralische Gesinnungsgemeinschaft“ oder eben Milieus bezeichnet⁴⁹ und in Verbänden und Parteien widergespiegelt sieht.⁵⁰ Den Einfluss weiterer Sozialisationsfaktoren betonend, schlug Wolfram Pyta 1997 den Begriff „sozialkulturelles Gehäuse“ vor.⁵¹ Die bei Lepsius aus den Cleavages Kirche/Staat, Arbeit/Kapital, Stadt/Land sowie Zentrum/Peripherie abgeleiteten Milieus (katholisch, sozialistisch, bürgerlich-städtisch-protestantisch, agrarkonservativ-protestantisch und kommunistisch)⁵² ergänzte Pyta um ein nationalsozialistisches Milieu bzw. die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP) als „Milieupartei“.⁵³ Karl-Heinz Naßmacher zufolge unterscheiden sich die einzelnen Milieus auch hinsichtlich ihrer Bindekraft. So gelten das katholische, das kommunistische, das sozialistische und das nationalsozialistische Milieu als „organisationszentrierte Milieus“, die den Zusammenhalt nicht über einen Interessenverband oder eine Partei, sondern über vielfältige, einzelne Lebensstationen und -bereiche abdeckende Suborganisationen strukturieren. Ihr Pendant bilden die „vorpolitisch stabilisierten Gruppen“.⁵⁴

Karl Rohe, der sich stark am Konzept der Civic Culture orientierte, führte den Begriff der politischen Lager ein, die mehrere Milieus und Parteien umfassen.⁵⁵ Rohe selbst ging von drei Lagern aus: einem, das die protestantisch-konservative Agrargesellschaft und das städtisch-liberale Bürgertum verband, einem katholischen und einem sozialistischen.⁵⁶ Sein Modell lieferte eine Erklärung für die Wanderung von Wähler*innen oder das Zurücktreten von Interessenkonflikten hinter Identitätskonstruktionen, wie z.B. ein nationales Programm oder entsprechende Wertvorstellun-

45 Lepsius: Parteiensystem und Sozialstruktur.

46 Vgl. Almond und Verba: Civic Culture, S. 12–26.

47 Kühne: Historische Wahlforschung, S. 42, 48. Vgl. dazu auch Ders.: Wahlforschung.

48 Vgl. z.B. Steinbach: Modernisierungstheorie und politische Beteiligung.

49 Lepsius: Parteiensystem und Sozialstruktur, S. 26.

50 Vgl. z.B. Ritter: Parteien und Gesellschaft.

51 Pyta: Politische Kultur, S. 197, 200.

52 Lepsius: Parteiensystem und Sozialstruktur, S. 47–49.

53 Pyta: Politische Kultur, S. 239.

54 Naßmacher: Kontinuität und Wandel, S. 246.

55 Vgl. Rohe: Politische Kultur.

56 Vgl. Rohe: Wahlen und Wählertraditionen; Ders.: Wahlanalyse.

gen.⁵⁷ Begründen ließ sich mit dem Modell auch die Bildung neuer (partei-)politischer Milieus bzw. politischer Kulturen.⁵⁸ Die Annahme, dass „politisches Handeln unmittelbar aus politischen Grundmustern hervorgeht, die relativ statisch sind und intergenerationell tradiert werden“,⁵⁹ wurde so nach und nach aufgeweicht. Damit stieg im Gegenzug die Bedeutung, die den Parteien und den „seit den 1870er Jahren aufkommenden mächtigen Interessenorganisationen“⁶⁰ beigemessen wurde. Drohten sie, den bisherigen Erklärungsmustern folgend, „auf die Rolle bloßer politischer Erfüllungsgehilfen sozialmoralischer Milieus“ reduziert zu werden,⁶¹ erschienen sie nun wieder als „politische Unternehmer mit Eigeninteressen“ [...], die auf die sich verändernden Bedingungen des politischen Massenmarktes sensibel reagieren müssen, wenn sie an den Wahlurnen eine erfolgreiche Bilanz vorweisen wollen“.⁶² In den Blick gerieten damit verstärkt auch die propagandistischen Mittel und Themen einzelner Parteien sowie der sich wandelnde Charakter der Wahlkämpfe, „der sie tragenden politischen und sozialen Kräfte und Institutionen“.⁶³ Mittlerweile liegen hier größere Studien und kleinere Untersuchungen vor.⁶⁴ Dass die Wahlkämpfe, wie Wolfram Pyta 1997 formulierte, „in aller Regel noch einer wirklich gründlichen Untersuchung“ bedürfen,⁶⁵ erscheint indes weiterhin gültig, und insbesondere die Frage nach dem Einfluss der Wahlwerbung auf das Wahlverhalten ist nach wie vor offen.⁶⁶

Methodisch gemeinsam ist den drei hier vorgestellten Ansätzen eine „mehr oder weniger deutliche Absage [...] an den Dominanzanspruch quantifizierender Analysemethoden und eine stärkere Rückbeziehung [...] auf ‚qualitative‘ hermeneutische

57 Vgl. z.B. Nonn: Arbeiter, Bürger und „Agrarier“.

58 Vgl. u.a. Lehnert und Megerle: Politische Teilkulturen.

59 Hardtwig: Politische Kulturgeschichte, S. 9.

60 Ritter: Wahlen und Wahlkämpfe, S. 12.

61 Rohe: Wahlen und Wählertraditionen, S. 25. So auch Weichlein: Wahlkämpfe. Dort heißt es S. 75: „Die politischen Parteien werden hier verstanden als Aktionsausschüsse ihrer sozialmoralischen Klientelen, die bereits vor der Politik existierten“.

62 Rohe: Wahlen und Wählertraditionen, S. 25.

63 Ritter: Wahlen und Wahlkämpfe, S. 8. Vgl. dazu auch Kühne: Historische Wahlforschung, S. 53. Dort heißt es: „Vor allem müßte Wahlkampfgeschichte [...] in eine umfassendere Geschichte des Wandels und der Kontinuität jener Vorstellungen eingebettet werden, die sich die Menschen vom Sinn und von der Funktion von Wahlen überhaupt gemacht haben. Der Stil von Wahlkämpfen, die Muster des Wahlverhaltens und nicht zuletzt die Gestaltung von Wahlsystemen müssen als Ausdruck dieser Vorstellungen begriffen werden.“

64 Vgl. u.a. Sarcinelli: Symbolische Politik; Bendikat: Wahlkämpfe; Steinbach: Massenmarkt; Lau: Wahlkämpfe; Omland: Wahlen und Wahlkämpfe; Magin: Wahlkampf; Engelmann: Wahlkampfberichterstattung.

65 Pyta: Politische Kultur, S. 205.

66 Vgl. Jagodzinski und Ohr: Parteienaktivität und Wahlverhalten, bes. S. 572–574.

Untersuchungsmethoden“.⁶⁷ Statt nach „Bestimmungsgründen des Wahlverhaltens und der politischen Meinungsbildung“⁶⁸ zu suchen und dabei v.a. auf eine Koppelung der Wahlergebnisse mit Sozial- und Wirtschaftsstatistiken zu setzen,⁶⁹ wurde aus der Not, dass „empirische Umfragedaten, die [...] heute wertvolle Aufschlüsse über mentale Einstellungsmuster vermitteln“, für die Zeit des Kaiserreichs und der Weimarer Republik kaum vorliegen, der Wunsch geboren, die „politischen Perzeptionsmuster und Ordnungsvorstellungen“ der Zeit abbilden und Parteien bzw. sozialen Gruppen zuordnen zu können.⁷⁰ Das Votum der Wähler, nach 1918 der Wähler*innen, war damit nicht mehr Ergebnis und Beleg „von soziökonomischen, regionalen, konfessionellen und anderen Dispositionen“,⁷¹ sondern Ausdruck über diese hinausreichender, sich von diesen teilweise emanzipierender „soziokulturell verankerte[r] Vorstellungsmuster“, von denen angenommen wurde, dass sie sich nicht nur auf einzelne Parteien, sondern das „Wählen überhaupt“ bezogen.⁷² Pointiert ließe sich der Wandel vielleicht so fassen: Nicht das Sein, sondern das Bewusstsein bestimmt die Wahlentscheidung. Wahlen waren damit nicht mehr Ausdruck wirtschaftlich-sozialer Verhältnisse, sondern ideengeschichtlicher und kultureller Entwicklungen. Mit dem Fokus auf die jeweilige „politische Kultur“⁷³ wandelte sich der Zugang der historischen Wahlforschung entsprechend von einem statistischen zu einem eher „feuilletonistisch anmutende[n]“.⁷⁴ Dass in den einzelnen Arbeiten „entweder zu harte quantifizierende oder zu weiche qualitative Kriterien“ angewendet wurden, zeigt einerseits die Bandbreite, andererseits das „Dilemma“ der sich als Parteien- und Milieuforschung gebenden historischen Wahlforschung.⁷⁵

Im Sinne einer „Kulturgeschichte der Politik“⁷⁶ wurde in den 1990er Jahren zunehmend auf die von Almond und Verba definierten Formen politischer Kulturen

67 Kühne: Historische Wahlforschung, S. 45.

68 Kühr: Parteien und Wahlen, S. 11.

69 Vgl. zuletzt Focke: Wahlen. Für die Klassiker vgl. Smula: Milieus und Parteien; Rüping: Parteiensystem und Sozialstruktur; Falter und Bömermann: Wahlerfolge der NSDAP. Vgl. dazu auch: Ritter: Wahlgeschichtliches Arbeitsbuch; Falter u.a.: Wahlen und Abstimmungen.

70 Pyta: Politische Kultur, S. 204.

71 Weichlein: Wahlkämpfe, S. 75.

72 Pyta: Politische Kultur, S. 205. Vgl. dazu auch Weichlein: Wahlkämpfe, S. 81. Dort heißt es, die „Spezifität von Milieustrukturen“ lasse sich „nicht [...] auf den Wahlerfolg einer politischen Partei“ reduzieren.

73 Vgl. Schirmer: Politisch-kulturelle Deutungscode, S. 58. Politische Kultur wird dort definiert als das „umfassende System politischer Vorstellungen“, das „auf dem Wege der Verarbeitung politischer Erfahrungen die Struktur der objektiven politischen Bedingungen reproduziert und gleichzeitig die politische Praxis ihrer Teilhaber strukturiert“.

74 Steinbach: Politische Wertvorstellungen, S. 198.

75 Weichlein: Wahlkämpfe, S. 78.

76 Mergel: Kulturgeschichte der Politik. Vgl. dazu auch Ders. und Welskopp: Kultur und Gesellschaft.

rekurriert⁷⁷ und eine Entwicklungslogik von parochial organisierten über subjektorientierte hin zu partizipativen Milieus unterstellt. Damit ließ sich „milieubweichende [s] Wahlverhalten“ als „Distanzierung“ der Wähler*innen „von ihrer ehemaligen Herkunftswelt“, als „Abnabelungsprozeß“ oder „Protest politisch erwachter“ Individuen erklären. „Parteipolitische Fragmentierungsprozesse“ bzw. die „Aufweichung des Parteiensystems“ erschienen als Folge einer „durchgängige[n] Hinwendung zu einem stärker partizipatorischen Politikverständnis“⁷⁸ oder schlicht der politischen Emanzipation. Dieser Erklärungsansatz passte zur „Fortschrittsgeschichte von den eingeschränkten [...] Wahlordnungen im frühen 19. Jahrhundert bis hin zur Vollendung unserer heutigen Demokratien“⁷⁹ und beförderte die „Diskussion um die Entwicklungsfähigkeit“ sowohl des Kaiserreichs als auch der Weimarer Republik, in der zunehmend die Modernisierungs- und „vielfältigen Demokratisierungstendenzen“⁸⁰ betont werden.⁸¹ In Bezug auf den Aufstieg der NSDAP zwingt diese Erzählung allerdings entweder zur Kritik an einem „Großteil“ der Wähler*innen, die von ihrem Recht nicht im „staatsbürgerlichen Sinne verantwortlich[...] Gebrauch“ machten, zur Postulierung eines in der Wählerschaft vorhandenen „mächtige[n] Verlangen[s] nach parteipolitischer Sammlung“ der „parteipolitisch zerrissenen Milieus“ oder zur Annahme, dass das „qualitativ veränderte Politikverständnis“ jene Parteien begünstigte, denen es gelang, „das rapide angewachsene Partizipationsverlangen vor allem in organisatorischer Hinsicht aufzugreifen“.⁸² Über die Genese der politischen Kultur entwickelte sich die historische Wahlforschung, so Wolfram Pyta, zu einer „politischen Sozialgeschichte“.⁸³ Damit hatte sie sich spiralförmig wieder dem Ausgangspunkt genähert, Wahlergebnisse als Ausweis einer sozial-ökonomischen bzw. nun „soziokulturellen Verfaßtheit“ zu nehmen.⁸⁴ Dies mag denn auch ein Grund für die Mitte der 1990er Jahre ausgemachte „Krise“ der historischen Wahlforschung⁸⁵ gewesen sein, die, auf eine „Ursachenanalyse scheiternder Demokratisierung“ reduziert,⁸⁶ für genau diese Entwicklung keine überzeugende Begründung liefern konnte.

77 Vgl. Almond und Verba: *Civic Culture*, S. 12–26.

78 Pyta: *Politische Kultur*, S. 215, 217, 238.

79 Gatzka u.a.: *Kulturgeschichte moderner Wahlen*.

80 Arsenschek: *Wahlfreiheit*, S. 19.

81 Vgl. dazu Dolinsek und Gatzka: *Demokratiegeschichtsschreibung. Mit Blick auf die Weimarer Republik* vgl. auch Föllmer und Graf: *Kritik eines Deutungsmusters*; Hardtwig: *Kulturgeschichte*.

82 Pyta: *Politische Kultur*, S. 233, 239.

83 Ebd., S. 197.

84 Vgl. Hardtwig: *Zwischenkriegszeit*, S. 8. Dort heißt es mit Blick auf die Weimarer Republik, „nach einer Phase der gründlichen Analyse von politischer Geschichte und sozioökonomischen Strukturen“ werde „jetzt zunehmend die Bedeutung von Erfahrungen und Deutungen, von Ideen und sozialen und kulturellen Praktiken ins Zentrum“ gestellt.

85 Kühne: *Historische Wahlforschung*, S. 39.

86 Weichlein: *Wahlkämpfe*, S. 87.

Dass Wahlergebnisse genutzt werden, um politische Entwicklungen zu erklären, erscheint mir grundsätzlich problematisch: Wahlen können nur in sehr begrenztem Maße gesellschafts- oder gar systemverändernd wirken. Als ein Projekt der Eliten⁸⁷ dienen sie v.a. der Legitimation machtpolitischer Verhältnisse oder Zustände und weniger der Herbeiführung politischer Entscheidungen. Wahlen verraten uns daher mehr über Herrschaftsstrukturen und das jeweilige Politikverständnis als über die Positionierung der Wähler bzw. nach 1918 der Wähler*innen in politischen Fragen oder gesellschaftlichen Gruppen. Darauf, dass Wahlen auch seitens der Wähler mehr als Loyalitätsbekundung denn als Akt der Mitbestimmung verstanden wurden, verweist Thomas Kühne. Ihm zufolge hat v.a. „in den diskriminierten Sozialmilieus des Kaiserreichs“ die Stimmabgabe „oft mehr die Funktion einer Demonstration der Stärke und des Zusammenhalts des jeweiligen sozialen Milieus“ gehabt und nicht „primär [der] Partizipation an den Staatsgeschäften im fernen Berlin oder wo auch immer“ gedient.⁸⁸

Problematisch muten auch die skizzierten Versuche an, über Wahlentscheidungen Milieus zu identifizieren, die Entstehung des Parteiensystems sowie dessen Kontinuität und Wandel zu erklären oder den Grad der Demokratisierung zu bestimmen. Die Annahme, durch Wahlen sei „die politische Orientierung der Wähler messbar“,⁸⁹ negiert wahltaktische Entscheidungen der Wähler*innen ebenso wie politische, ökonomische und soziale Abhängigkeiten, die Wahlentscheidungen zu Loyalitätsbekundungen werden lassen. Dass das Wählervotum wiederum „die feste Verwurzelung der Wähler in bestimmten soziokulturellen Gehäusen“ widerspiegeln,⁹⁰ verabsolutiert solche Abhängigkeits- und Machtverhältnisse und liefert keine Erklärung für die Auflösung oder Formierung von Milieus, selbst dann nicht, wenn von politischen Lagern ausgegangen wird. Der Rekurs auf das Modell von Almond und Verba wiederum suggeriert eine teleologische Vorstellung, die es historisch zu begründen oder nachzuweisen gilt. Fragen danach, wie Milieus die „Herausbildung und Veränderung des deutschen Parteiensystems“⁹¹ beeinflussten bzw. Interessenverbände und Parteien Milieus kreierten oder für ihre Zwecke instrumentalisierten, sollen damit keineswegs geringgeschätzt oder ausgeschlossen werden. Ganz im Gegenteil: Sowohl mit Blick auf die in der Kaiserzeit verbreitete „Tradition einer von örtlichen Honoratioren dominierten Form der Wahl“ als auch in Hinsicht auf die in der Weimarer Republik „sozial, beruflich, konfessionell, geschlechter- oder altersspezifisch“ adressierte Wahlpropaganda lassen sich Wahlergebnisse durchaus als „Gradmesser für Stimmungen in der Bevölkerung oder für den gesellschaftlichen

87 Vgl. Richter: *Moderne Wahlen*.

88 Kühne: *Historische Wahlforschung*, S. 57. Vgl. auch Suval: *Electoral Politics*.

89 Kühr: *Parteien und Wahlen*, S. 15.

90 Pyta: *Politische Kultur*, S. 197.

91 Ritter: *Wahlen und Wahlkämpfe*, S. 10.

Rückhalt [von] Parteien“ bzw. einzelner Personen begreifen.⁹² Wahlen können damit ohne Frage Auskunft über vorhandene Interessengegensätze und den Erfolg von Personen oder Parteien geben, (überzeugende) Lösungen anzubieten. Der Wille der Wähler*innen indes bleibt unergründlich. Die Ableitung von Einstellungen, Denkmustern und Haltungen aus individuellen Wahlentscheidungen kann nur zu Generalisierungen führen. Mehr oder weniger auf empirischen Daten basierend, typisieren solche Generalisierungen Wähler*innen und befördern, zeitgenössische Selbst- und Fremdzuschreibungen einzelner Parteien oder sozialer Gruppen aufgreifend, ihre Konstruktion als soziale Figur.⁹³ Insofern wäre die Einsicht, „sozioökonomische Faktoren allein reichen [...] nicht aus, um Wahlverhalten plausibel zu machen“,⁹⁴ auch und nicht zuletzt mit Verweis auf die Arbeiten von Homi K. Bhabha⁹⁵ auf soziokulturelle Aspekte auszuweiten. 1991 schrieb der Soziologe Christoph Lau, Auseinandersetzungen, zu denen sich auch Wahlen zählen lassen, seien gegenwärtig immer weniger durch einen Gegensatz zwischen „mehr oder weniger stabilen Interessengruppen“ geprägt, sondern vielmehr als Ausdruck einer „themenzentrierten, öffentlichkeitsorientierten, frei fluktuierenden Konfliktbereitschaft“ zu verstehen.⁹⁶ Inwiefern sich diese Wahrnehmung bereits auf das Wahlverhalten in früheren Zeiten übertragen lässt, wäre zu untersuchen.⁹⁷

Die Anerkennung einer „politisch-individuellen Wahlentscheidung“ müsste in der historischen Wahlforschung dazu führen, stärker von den Erklärungsmustern und -modellen abweichende Wahlentscheidungen und -handlungen in den Blick zu nehmen. Dies böte zugleich die Chance, Wählen auch als Ausdruck „individueller politischer Selbstbestimmung“ sichtbar werden zu lassen und von einer „politisch-individuellen Wahlentscheidung“ abzugrenzen.⁹⁸ Lag der Fokus bisher auf den parteigebundenen Wählern*innen, müsste v.a. den Nicht- und Gelegenheitswähler*innen mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden, die bislang mit der Begründung, sie seien „immer die kleinste“ Gruppe,⁹⁹ vernachlässigt und weder in Bezug auf eine Erklärung gesellschaftlicher Entwicklung noch im Hinblick auf eine Geschichte der Parteien oder mit diesen verbundener Milieus als relevant angesehen worden sind. Neben den Nicht-Wähler*innen, die aus unterschiedlichen Motiven heraus entweder von ihrem Recht keinen Gebrauch oder den Stimmzettel bewusst ungültig

92 Lau: Wahlkämpfe, S. 436, 449.

93 Vgl. Moser und Schleichriemen: Sozialfiguren, S. 169.

94 Pyta: Politische Kultur, S. 199.

95 Vgl. Bhabha: Verortung der Kultur, bes. S. 86, 257.

96 Lau: Gesellschaftsdiagnose, S. 374.

97 Ein Indiz liefert Mergel: Parlamentarische Kultur.

98 Weichlein: Wahlkämpfe, S. 72–73.

99 Milatz: Wähler und Wahlen, S. 59.

machten,¹⁰⁰ wäre auch den durch Sebastian Haffner 1980 populär gewordenen Wechselwähler*innen¹⁰¹ mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Die Einbeziehung dieser Gruppen wäre eine entscheidende Voraussetzung für die geforderte „Historisierung der politischen Entscheidungslogik“¹⁰² bzw. des über die Wahlergebnisse dokumentierten Wahlverhaltens. Dies könnte dazu führen, bestehende Handlungsoptionen sichtbar zu machen, die wiederum hinsichtlich ihrer Verbreitung und ihrer Rezeption untersucht werden könnten.

Mitte der 2000er Jahre erkannten einzelne Historiker*innen an, dass die „Institution der Wahlen keineswegs zwangsläufig an die modernen Demokratien und ihre Herausbildung über das 19. Jahrhundert gebunden“ war, und verabschiedeten sich vom bisherigen Fokus „auf Wahlen als ein Moment der Entscheidungsfindung und auf die Erklärung von Ergebnissen“.¹⁰³ Die „Neue Wahlgeschichte“¹⁰⁴ fragt „jenseits der Ergebnisse“ nach den sich wandelnden „Funktionen und Bedeutungen“ des Abstimmens.¹⁰⁵ Die Abkehr „vom formellen Wahlrecht und den Wahlergebnissen hin zu den symbolischen, diskursiven aber auch praxeologischen und materiellen Dimensionen der Organisation von Wahlen und der Stimmabgabe“¹⁰⁶ gründet auf Längsschnittstudien wie etwa der von Frank O’Gorman.¹⁰⁷ Sie knüpft allerdings auch an der Politischen Kulturgeschichte und dem von Thomas Kühne entwickelten Konzept der Wahlkultur an. Kühne verweist auf einen Zusammenhang zwischen Wahlgrundsätzen, Wahlrecht und Wahlsprache. Er öffnete damit die historische Wahlforschung für „alltags-, mentalitäts-, erfahrungs-, sprach- oder begriffsgeschichtliche[...] Ansätze[...]“ sowie Fragen der Geschlechterforschung, der Körper- und Gefühlsgeschichte. Das „Interesse an der Untersuchung historischer Wahlen, Wahlsysteme, Wahlkämpfe und Wahlverhaltensmuster“ wurde neu belebt.¹⁰⁸ Statt Wahlen und Wahlkämpfe zur Erklärung der Entstehung und Genese von Milieus und Parteien heranzuziehen, geht es der – mit Blick auf bereits vorliegende ältere Studien nicht ganz so – „neuen Wahlgeschichte“ um die Einordnung von Wahlen in politische Partizipations- und Aktionsformen, in Kommunikationsstile und Re-

100 Vgl. Lavies: Die ungültige Stimmabgabe; Ders.: Nichtwählen; Golzem und Liepelt: Wahlenthaltung. Vgl. auch Richter: Moderne Wahlen, S. 309–320. Für zeitgenössische Auseinandersetzungen vgl. u.a. Heine: Wählen oder Nichtwählen?; Würzburger: „Partei der Nichtwähler“.

101 Haffner: Wechselwähler. Vgl. auch Falter und Schoen: Wechselwähler.

102 Weichlein: Wahlkämpfe, S. 73. Zur Forderung der „Historisierung der Untersuchungsgegenstände“ vgl. auch Kühne: Historische Wahlforschung, S. 40.

103 Gatzka u.a.: Kulturgeschichte moderner Wahlen, S. 8.

104 Richter: Moderne Wahlen, S. 23.

105 Gatzka u.a.: Kulturgeschichte moderner Wahlen, S. 8.

106 Richter: Moderne Wahlen, S. 23.

107 Vgl. O’Gorman: Rituals and Ceremonies.

108 Kühne: Historische Wahlforschung, S. 40.

gierungshandeln.¹⁰⁹ Dem 1995 geäußerten Wunsch folgend, die „Rolle des Staates in der deutschen Wahlgeschichte genauer zu bestimmen“,¹¹⁰ liegen mittlerweile Untersuchungen vor, die sowohl den Einfluss von Regierungen als auch jenen der „staatlichen und kommunalen Verwaltung auf die Wahlen“ belegen,¹¹¹ insbesondere auf die Bestimmung der Wahlkampfthemen, die Aufstellung der Kandidaten und den Wahlakt selbst.¹¹² Viele „kleine technische Regelungen“, z.B. zur Verwendung von Stimmzetteln, zum Ablauf des Stimmvorgangs oder zur Zusammensetzung der Wahlvorstände, wurden dabei als „administrative Mittel“ identifiziert, mit denen sich die „Vielzahl der Mechanismen sozialer Kontrolle und politischer Indoktrination“ befördern oder ergänzen ließ.¹¹³

In das Nachdenken darüber, „wie das Wahllokal und die Straßen rings um den Wahlort, wie Wahlkabinen und Registraturlisten Macht zuteilen oder verweigern“,¹¹⁴ wurde zunehmend auch die „parlamentarische Praxis und die institutionelle Seite des Parlaments“ mit einbezogen.¹¹⁵ Indem nach dem Verhältnis zwischen Wahlgesetzen und Wahlordnungen auf der einen und dem politischen System auf der anderen Seite gefragt wird, erscheint die historische Wahlforschung zugleich als Aspekt der Verfassungsgeschichte. In Bezug auf das Kaiserreich, aber auch auf die Weimarer Republik bietet dieses Vorgehen, wie Robert Arsenschek anhand der parlamentarischen Wahlprüfung zwischen 1871 und 1914 zeigen konnte, die Möglichkeit einer „integrative[n] Analyse von Parlamentarisierung und Demokratisierung“.¹¹⁶ Christoph Schönberger hat in diesem Zusammenhang herausgestellt, dass die Abgeordneten im Kaiserreich sich nicht nur der vielfältigen Möglichkeiten, Wahlen zu organisieren, bewusst waren, sondern auch „wahlrechtspolitischen ‚Experimenten‘“ offen gegenüberstanden.¹¹⁷ Dem Kampf um die eigene Stimmenmehrheit mehr Aufmerksamkeit als der Organisation parlamentarischer Mehrheiten schenkend, soll dies, so die These Schönbergers, wesentlich dazu beigetragen haben, dass die Demokratisierung der Gesellschaft die Parlamentarisierung gesellschaftlicher Entscheidungsprozesse „überholt“ habe.¹¹⁸ Inwiefern dieser Widerspruch zwischen

109 Für Vorläufer dieser Ausrichtung vgl. u.a. Lässig: Wahlrechtskämpfe und Wahlrechtsreformen; Kühne: Dreiklassenwahlrecht; Waibel: Frühliberalismus und Gemeindewahlen; Childers: *Sociology of Political Discourse*; Steinbach: Massenmarkt; Sarcinelli: *Symbolische Politik*; Bendikat: *Wahlkämpfe*.

110 Retallack: *Politische Kultur, Wahlkultur, Regionalgeschichte*, S. 38.

111 Ritter: *Wahlen und Wahlkämpfe*, S. 11.

112 Vgl. bes. Anderson: *Lehrjahre der Demokratie*; Arsenschek: *Wahlfreiheit*; Steinbach: *Fürstentum Lippe*.

113 Weichlein: *Wahlkämpfe*, S. 70–72.

114 Richter: *Moderne Wahlen*, S. 26.

115 Arsenschek: *Wahlfreiheit*, S. 21.

116 Ebd., S. 25.

117 Lässig: *Wahlrechtsreformen*, S. 166.

118 Schönberger: *Parlamentarisierung*.

politischer Repräsentanz einerseits und politischem Einfluss auf die Gesetzgebung andererseits Kritik an Wahlen und am Parlamentarismus – erinnert sei an das wiederkehrende Motiv des Parlaments als Quatschbude¹¹⁹ – beförderte, ist noch nicht untersucht. Mit Blick auf die Annahme, Wahlen seien als identitätsstiftende Loyalitätsbekundung gegenüber der jeweils gewählten Partei verstanden worden, verwundert dies aber auch nicht.

Größere Aufmerksamkeit in der historischen Wahlforschung erhielt die Entscheidung für die Verhältniswahl. Die zeitgenössische Kritik¹²⁰ aufgreifend, wird sie entweder als „Hauptursache des Siegeszuges der Nationalsozialisten“ und des Niedergangs der Weimarer Republik diskutiert oder als „kontinuierliche Fortschreibung der Wahlgesetzentwicklung im Kaiserreich“¹²¹ und damit als zentrales Element der politischen Emanzipation gedeutet. Entscheidend für die Charakterisierung des Wahlsystems, verstanden als Zusammenspiel von Wahlgrundsätzen, Wahlrecht und Wahlordnungen, erscheint die verfassungsrechtliche Funktion, die der Wahl zeitgenössisch wie gegenwärtig zugesprochen wird. So folgte und folgt die Kritik an der Verhältniswahl oftmals dem Diktum des britischen Journalisten Walter Bagehot, die Aufgabe des Parlaments liege in der Bildung aktionsfähiger Regierungsmehrheiten, was bedeute, die Wahlgesetzgebung müsse das „Parteienfeld und die parteiinternen Strukturen und Entscheidungsabläufe so [...] beeinflussen, daß [es] die Bildung einer starken parlamentarischen Mehrheit“ begünstige. Der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich argumentierte in den 1920er Jahren demgegenüber damit, dass das Verhältniswahlrecht die Konsequenz der Entscheidung für die Grundsätze einer allgemeinen, gleichen und direkten Wahl sei, und wies dem folgend „jegliche Abstufung des Erfolgswertes der Wählerstimmen“, wie sie z.B. durch eine Sperrklausel gegeben wäre, zurück.¹²²

Die Charakterisierung des Wahlsystems hängt, wenig verwunderlich, auch von gesellschaftspolitischen Vorstellungen ab. Sollen Wahlen Motor „einer Politisierung der Staatsbürger“ sein, erscheint es sinnvoll, dass sämtliche „Politisierungsschübe [...] ungebremst“ auf die „Wahlen [...] durchschlagen“ und sich „unkanalisiert über das Parteiensystem ergießen“.¹²³ Das absolute Mehrheitswahlrecht der Kaiserzeit, bei dem „nur die Zahl der Direktmandate die Sitzverteilung im Reichstag bestimmte, die für die unterlegenen Kandidaten abgegebenen Stimmen also restlos verfielen“, begünstigte hingegen die Konzentration der „meisten Parteien auf die [...] aussichtsreichen Wahlkreise“ sowie den Verzicht, in den ihnen als „uneinnehmbar“ geltenden

119 Vgl. allg. Wasser: Parlamentarismuskritik; Kraus: Antiparlamentarismus.

120 Vgl. Hermens: Verfassung und Verhältniswahl.

121 Schanbacher: Parlamentarische Wahlen, S. 23, 48.

122 Ebd., S. 226.

123 Ritter: Wahlen und Wahlkämpfe, S. 9–10. Vgl. dazu auch Gatzka: Parteiendemokratie.

„Milieuhochburgen des politischen Gegners“ anzutreten,¹²⁴ was wiederum die Wahlmöglichkeiten und damit die Entscheidungs- und Handlungsoptionen der Wähler reduzierte. Diese Entwicklung scheint ebenso wie die Praxis des Gerrymandering ein Grund für die Versuche der historischen Wahlforschung gewesen zu sein, über die Wahlerfolge einzelner Parteien soziale Milieus zu identifizieren bzw. diese einzelnen Parteien zuzuordnen. Durch die Einführung des Verhältniswahlrechts 1920 und den Verzicht auf eine Sperrklausel hingegen gab es für die Parteien keinen Grund mehr, sich „in ihren jeweiligen milieugestützten Hochburgen aus dem Wege“ zu gehen.¹²⁵ Im Gegenteil, die Verhältniswahl zwang zur Konkurrenz und beförderte die Differenzierung der politischen Wahlangebote und damit auch der Gemeinschaft der Wähler*innen.

Vor diesem Hintergrund verdienen Reformen des Wahlrechts ebenso wie Änderungen der Wahlordnung, deren „Durchsetzung [...] oder [...] Scheitern“ eine „genaue Prozeß- und Situationsanalyse“. Diese müsse sowohl nach den „Strategien und Taktiken der politischen Elite“ als auch nach der „Verankerung bestehender und der Stellung alternativer Wahlsysteme im politischen Denken der Eliten und der Bevölkerung“ fragen.¹²⁶ Gleichwohl liegen entsprechende Arbeiten kaum und wenn, dann v.a. für die Zeit des Kaiserreichs vor.¹²⁷ Mit Blick auf die Weimarer Republik findet sich lediglich eine vergleichende Untersuchung einzelner Landtagswahlgesetze aus dem Jahr 1982, die den Fokus auf Baden, Bayern, Preußen und Württemberg legt.¹²⁸ Die Entstehung und Wirkung von Wahlsystemen friste, so ließe sich sowohl mit Blick auf die Weimarer Republik als auch bezogen auf den „Problemkreis Wahlrecht und Parlamentarismus auf Landesebene“¹²⁹ formulieren, „eine Art Mauerblümchendasein“.¹³⁰ Dabei könnte „die Erforschung von Parlamentswahlen [...] manches neue Licht“ auf das „Verhältnis von Parlamentarisierung und Demokratisierung“ in den einzelnen Ländern werfen und sowohl nach Unterschieden im Grad der „Partizipation breiter Bevölkerungsschichten“ als auch nach der spezifischen Ausprägung von Wahlen als „Scharnierfunktion zwischen Parlament und

124 Pyta: Politische Kultur, S. 215–216.

125 Ebd.

126 Kühne: Historische Wahlforschung, S. 59–60.

127 Vgl. u.a. Anderson: Lehrjahre der Demokratie; Arsenschek: Wahlfreiheit; Richter: Moderne Wahlen.

128 Schanbacher: Parlamentarische Wahlen. Für eine erste vergleichende Studie aus juristischer Perspektive vgl. Rupprecht: Landtagswahlrechte.

129 Lässig: Wahlrechtsreformen, S. 130. Vgl. auch den in Bezug auf Mecklenburg und das historische Vorpommern von Schoon: Wählerverhalten, S. 12, geäußerten Wunsch, den Blick „stärker als bisher [...] auf die Entwicklung und Wirkung des Wahlrechts“ zu richten.

130 Kühne: Historische Wahlforschung, S. 41. Vgl. auch Schanbacher: Parlamentarische Wahlen, S. 160, Anm. 50.

Wählerschaft“ fragen.¹³¹ Ausgehend davon, dass die „Regierung und ihr bürokratischer Apparat sowohl beim Kampf um das Mandat als auch beim Kampf um die Öffentlichkeit nur eine Partei unter vielen bildete“,¹³² wäre zugleich die „Frage nach der Funktion politischer Eliten auf der zentralen wie auf den regionalen und lokalen Ebenen der Politik“ zu stellen.¹³³

Mit Blick auf die Komplexität von Wahlen, die sich insbesondere aus der Interdependenz der beteiligten Akteure und deren Perspektiven ergibt, erscheint methodisch die Verbindung qualitativer und quantitativer Befunde sinnvoll.¹³⁴ Ein Gleiches gilt für die in der historischen Wahlforschung gängigen Deutungen von Wahlen als „Marker für Zugehörigkeit“,¹³⁵ als „Seismograph“, der „den Grad der Erschütterung der soziokulturellen Tektonik“ misst, und als Instrument, um Herrschaft auszuüben.¹³⁶

1.2.2 Zur Erforschung historischer Wahlen in Mecklenburg-Schwerin

In der historischen Wahlforschung wurde dem „Faktor Region als eigenständige[r] Determinante des Wahlverhaltens“¹³⁷ stets eine große Bedeutung beigemessen.¹³⁸ In der Konsequenz bedeutet dies, Analysen auf kleine Räume zu beschränken.¹³⁹ Der These folgend, Wahlen seien zunehmend durch nationale und weit weniger durch lokale Themen und Einflüsse geprägt, bedeutet die Betrachtung kleiner Räume, eine „Untersuchungsebene oberhalb der Mikroebene“ zu wählen, die „forschungspraktisch noch zu bewältigen“ sei. Auf die Kritik, Mikrountersuchungen würden lediglich „ehedem Bekanntes oder Naheliegendes nur in neuer Sprache [...] artikulieren“,¹⁴⁰ reagierte die historische Wahlforschung mit der Idee, anhand regionaler Studien „allgemeine historische Entwicklungen und allgemeine Geltung

131 Arsenschenk: Wahlfreiheit, S. 21. Vgl. dazu auch Steinbach: Konflikt und Integration. Dort findet sich S. 20 die Bezeichnung von „Verfassung und Wahlen“ als „ein Scharnier zwischen Staat und Gesellschaft“.

132 Richter: Moderne Wahlen, S. 380.

133 Kühne: Historische Wahlforschung, S. 49.

134 Vgl. Retallack: Politische Kultur, Wahlkultur, Regionalgeschichte, S. 35.

135 Richter: Moderne Wahlen, S. 184.

136 Pyta: Politische Kultur, S. 213.

137 Kühne: Historische Wahlforschung, S. 45.

138 Rohe: Regionale (politische) Kultur; Steinbach: Alltagsleben und Landesgeschichte, bes. S. 304. Dort heißt es: „Wenn das vielapostrophierte ‚Vermittlungsproblem‘ zwischen Sozialstruktur und politischer Artikulation nur in den seltensten Fällen auf empirischer Grundlage gelöst werden kann, enthebt dies nicht von der Verpflichtung, es als eine neue Aufgabe historisch-sozialwissenschaftlicher Regionalgeschichte zu erkennen und eine Lösung zu versuchen.“

139 Henning: Wahlanalyse kleiner Gemeinden.

140 Weichlein: Wahlkämpfe, S. 83.

beanspruchende wissenschaftliche Behauptungen“ zu überprüfen bzw. in ihrer „Durchschlagkraft bis in die unteren Ebenen des menschlichen Zusammenlebens hinein zu verfolgen“. Den Anspruch aufgebend, „regionalgeschichtliche Befunde in der Interpretation zu verallgemeinern“, wurde zugleich der „Eigenart der Region“ Raum gegeben.¹⁴¹

Unter diesen Gesichtspunkten bietet sich Mecklenburg-Schwerin gleich in zweifacher Hinsicht als Untersuchungsgebiet an. Zum einen entwickelte sich das Wahlsystem des Freistaates 1918 aus einer ganz besonderen verfassungsrechtlichen Situation, in der, im Vergleich zu den meisten anderen Ländern, „unter Überspringung des 19. Jahrhunderts der Übergang vom Ancien Régime in die parlamentarische Demokratie“ bewältigt werden musste.¹⁴² Zum anderen war die Wahlbeteiligung, und hier insbesondere die der ländlichen Bevölkerung, anders als in den meisten Ländern des Deutschen Reiches zwischen 1918 und 1932 durchgängig hoch.¹⁴³ Als Eigenheit wird vielfach auch die Dominanz agrarischer Verhältnisse und Vorstellungen bezeichnet, die erhebliche Auswirkungen auf die Sozial- und Infrastruktur hatte¹⁴⁴ und den Ruf der Rückständigkeit, der Mecklenburg anhaftete,¹⁴⁵ noch verstärkte.

Obgleich sich die Forschung nach 1990 intensiv der Demokratiegeschichte Mecklenburgs gewidmet hat, liegen kaum Untersuchungen zu Wahlen vor. Ein wenig Aufmerksamkeit gefunden haben die Wahlen von 1848, denen sich Klaus Baudis 1998 in einem populärwissenschaftlichen Beitrag widmete,¹⁴⁶ die des Jahres 1946, die Klaus Schwabe 1996 in den Blick nahm,¹⁴⁷ und die Wahl von 1919, die Bernd Kasten 2019 zum Ausgangspunkt seiner Bilanz zur Einführung des Frauenwahlrechts in Mecklenburg vor 100 Jahren machte.¹⁴⁸ Neben diesen Jubiläumsgaben finden sich zwei Darstellungen, die mit dem Fokus auf den Landtag und die darin vertretenen Parteien

141 Steinbach: Begriff Region, S. 194, 208. Vgl. auch Ders.: Historische Wahlforschung; Iwand: Politische Kultur.

142 Stolleis: Geschichte des öffentlichen Rechts, S. 143. Zu den Traditionslinien der Verfassung von 1920 vgl. Buchsteiner: „Old-Meklenborg“.

143 Schanbacher: Parlamentarische Wahlen, S. 216–217.

144 Vgl. dazu u.a. Hempe: Ländliche Gesellschaft, bes. S. 39–43; Wagner: Mecklenburg. Zur dort angesprochenen Konfessionszugehörigkeit vgl. auch Schmalz: Kirchengeschichte Mecklenburgs. Ebd., Bd. 1, S. 73 heißt es: „Katholiken wohnen eigentlich nur in den Städten, während das platte Land völlig protestantisch ist“. Den Anteil der Protestant*innen gibt Schmalz mit 94,4 Prozent an. Vgl. ebd.

145 Für einen ersten Beleg des in diesem Zusammenhang immer wieder bemühten Sprichworts, das Land hänge „ein halbes Jahrhundert [...] zurück“, vgl. Kurze Nachricht, Sp. 13. Vgl. auch Kasten: Bismarck und der Weltuntergang; Ders.: Mecklenburg in Karikaturen.

146 Vgl. Baudis: Wahlen und Wähler.

147 Vgl. Schwabe: Landtagswahl 1946. Mit Blick auch auf die anderen Länder der SBZ vgl. Hajna: Landtagswahlen 1946.

148 Kasten: Frauenwahlrecht in Mecklenburg.